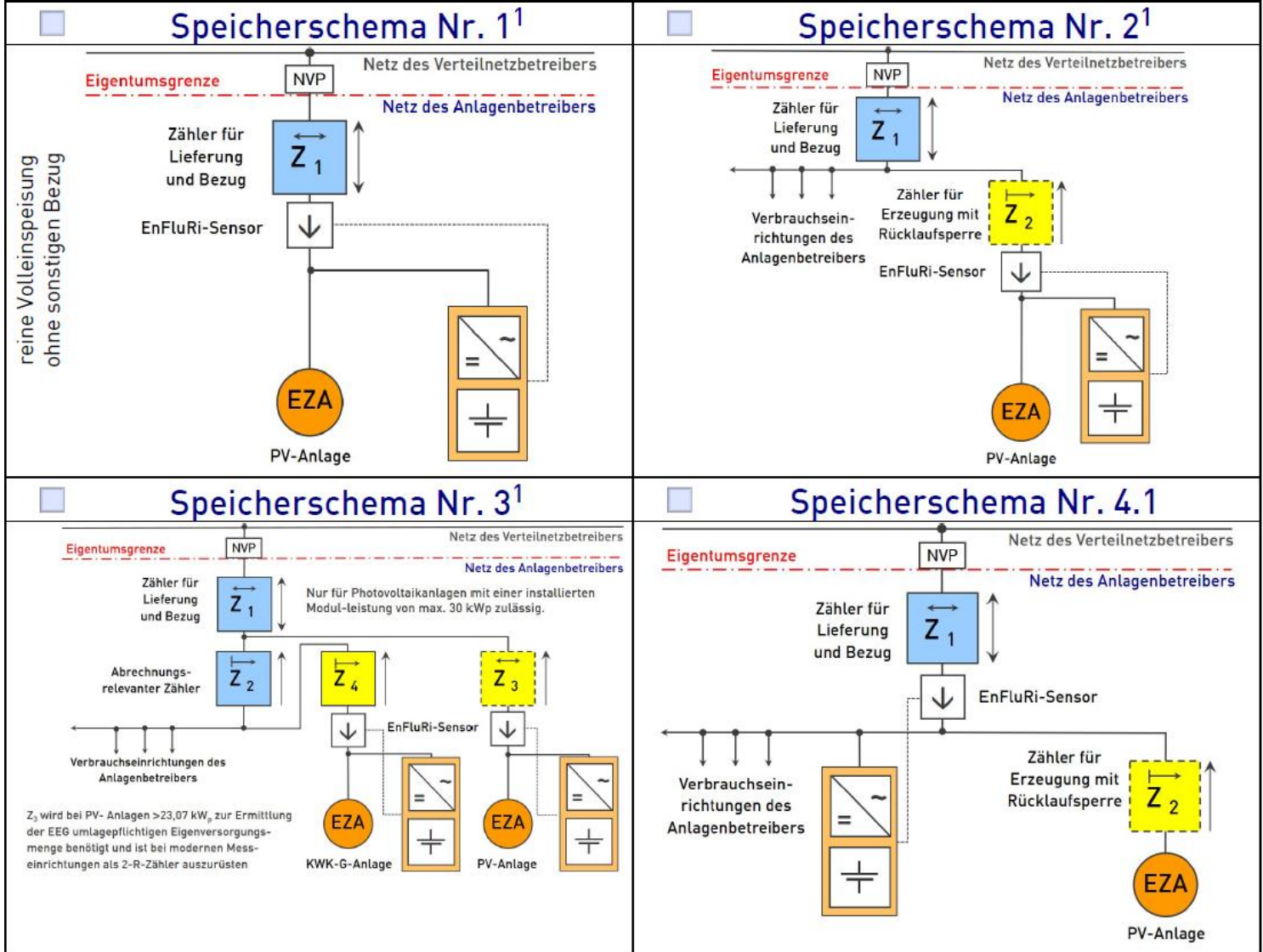


In den vorliegenden Speicherschemas sind die Speichersysteme in Kombination mit den gültigen Messkonzepten für Erzeugungsanlagen dargestellt. **Die Speicherschemas entsprechen dem Betriebsmodus „Speicher ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz ist nicht zulässig).**

Nach § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 1 EEG darf zwischengespeicherte Energie nur dann nach EEG vergütet werden, wenn der Speicher ausschließlich aus Erneuerbaren Energien geladen wird. Die Einhaltung der gesetzlichen Regelung ist durch eine entsprechende technische Einrichtung sicherzustellen und durch einen Konformitätsnachweis zu belegen. **Diese Speicherschemas gelten unter dem Vorbehalt, dass für die Ein- und Auspeicherung eine Messung nachgerüstet werden muss, sofern dies nach § 61I EEG erforderlich ist.**



**Legende:**

- Ein-Richtungszähler
- Ein-Richtungszähler mit Rücklaufsperrung
- Zwei-Richtungszähler
- Dieser Zähler ist erforderlich bei
  - PV-Anlagen > 10 kW<sub>p</sub> ab 01.04.2012 bis 31.07.2014
  - PV Eigenverbrauch nach EEG 2009 bzw. 2012 bis 31.03.2012 (30 kW<sub>p</sub> ab 01.01.2009 bzw. ≤ 500 kW<sub>p</sub> ab 01.07.2010)
  - Bei PV-Eigenversorgung >23,07 kW<sub>p</sub> bzw. bei sonstigen EEG-Anlagen >3,42 kW und sonstige Anlagen > 1,14 kW zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Energiemenge sofern kein Ausnahmetatbestand nach §61 - §61I EEG vorliegt.
- Energieflussrichtungs-Sensor (EnFluRi-Sensor); Der EnFluRi-Sensor kommuniziert mit dem Speichersystem, um unzulässige Energieströme aus dem öffentlichen Netz in den Speicher zu verhindern. Die Pfeilrichtung entspricht der Stromrichtung, bei der das Laden vom öffentlichen Netz nicht zulässig ist. Selbstverständlich können andere technische Einrichtungen verwendet werden, sofern diese die gesetzlich geforderten Funktionen nachweislich erfüllen.

<sup>1</sup>Diese Speicherschemas gelten auch für die PV-Anlagen, an denen das Speichersystem über einen integrierten Wechselrichter angeschlossen ist (DC-gekoppelte Speichersysteme).